

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz einer „Streuwiese südwestlich von Hetten“ in der Gemeinde Hohenpeißenberg als *flächenhaftes Naturdenkmal*

Vom 04. August 2022

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6 und 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die südwestlich von Hetten, Gemeinde Hohenpeißenberg, gelegene Streuwiese wird unter der Bezeichnung „**Streuwiese südwestlich von Hetten**“ in den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als **flächenhaftes Naturdenkmal** unter Schutz gestellt.
- (2) ¹Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,68 ha. ²Es umfasst eine Teilfläche des Grundstücks FINr. 5200 der Gemarkung Hohenpeißenberg, Gemeinde Hohenpeißenberg.
- (3) ¹Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte Maßstab 1:1.000, ausgefertigt vom Landratsamt Weilheim-Schongau am 04.08.2022, diagonal gekreuzt markiert, eingetragen. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Die Streuwiese südwestlich von Hetten ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer besonderen Pflanzenvorkommen im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es **verboten, ohne Genehmigung** des Landratsamtes Weilheim-Schongau – untere Naturschutzbehörde –
 1. das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder

2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb **insbesondere verboten**:

1. die Vegetationsdecke umzubrechen,
2. die Fläche aufzuforsten,
3. die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. die Fläche mineralisch oder organisch zu düngen,
5. Vieh aufzutreiben,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. die Fläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen zu biotoperhaltenden Pflegearbeiten (s. u. § 4),
8. Fäkalien und Klärschlamm aufzubringen,
9. Drainagen oder Entwässerungsgräben anzulegen,
10. Lager- oder Grillfeuer anzumachen
11. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
12. Fahrzeuge, Gerätschaften o. a. dauerhaft abzustellen oder zu lagern.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den **Verboten** nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die bestandserhaltende und biotoppflegende Mahd ab 1. September,
2. das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten,
3. die Unterhaltung der bestehenden Gräben,
4. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 **Genehmigung**

- (1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau – untere Naturschutzbehörde – **kann im Einzelfall** eine **Genehmigung** nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BNatSchG oder des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 BNatSchG entsprechend.

§ 6 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung entsprechende Handlungen vornimmt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (4) Nach § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft. Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz einer „Streuwiese südwestlich von Hetten“ in der Gemeinde Hohenpeißenberg als *flächenhaftes Naturdenkmal* vom 24. August 1982 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Weilheim, 04.08.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau

Jochner-Weiß
Landrätin

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Weilheim-Schongau geltend gemacht wird.